

Satzung des ALB e.V.

Bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen wird in dieser Satzung dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend stets die maskuline Form verwendet, wobei Personen beiderlei Geschlechts gleichermaßen in diese Bezeichnungen eingeschlossen sind.

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Aphasie Landesverband Berlin e.V.“ (Kurzfassung: ALB e.V.)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Berlin.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Vereinsregister-Nr. 23507 B eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist die Selbsthilfeorganisation der Aphasiker und ihrer Angehörigen in Berlin. Aphasie ist eine erworbene Sprachbehinderung, die meist nach Schlaganfall, aber auch durch Unfall oder Tumor auftritt.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Dieser wird verwirklicht durch die Betreuung und Begleitung für die an zentralen Sprachstörungen (Aphasien) leidenden Personen und deren Angehörigen bei allen sich aus dieser Behinderung ergebenden Fragen, insbesondere der medizinischen und sozialen Rehabilitation, der Wiedereingliederung in das Berufsleben und der sozialen Absicherung:
 - die Pflege von Kontakten der Aphasiker und deren Angehörigen untereinander und zu den übrigen Mitmenschen sowie die Durchführung von Seminaren,
 - die intensive persönliche Betreuung von Aphasikern und ihren Angehörigen, Partnern und Betreuern im Rahmen der Tätigkeit von Regionalselbsthilfegruppen und Aphasie-Zentren,
 - die Einflussnahme auf die Verbesserung der therapeutischen Versorgung der Aphasiker,
 - die Aufklärung der Öffentlichkeit und Behörden über Aphasie und die Probleme der von Aphasie Betroffenen.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein kann Einrichtungen zur Betreuung von Aphasikern errichten, unterhalten sowie mit bestehenden Einrichtungen kooperieren. Die Errichtung von Einrichtungen bzw. Kooperationen mit Einrichtungen, Verbänden und Organisationen bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Bundesverbandes für die Rehabilitation der Aphasiker e.V. (BRA).
- (5) Der Verein ist mit seinen Mitgliedern gleichzeitig Mitglied beim BRA und damit Gliederungsebene des BRA.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Eine Erstattung notwendiger Ausgaben kann insbesondere für ehrenamtlich tätige Mitglieder im angemessenen Rahmen (z.B. Bundesreisekostengesetz) gewährt werden und darf nicht höher als der gemeine Wert liegen. Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind hierbei zu beachten.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens (sowohl Geld- oder Sachwerte) erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Gliederung

- (1) Der Landesverband gliedert sich in Regional-Selbsthilfegruppen.
- (2) Die einzelnen Mitglieder können sich auf regionaler Ebene zu einer Regional-Selbsthilfegruppe zusammenschließen. Die Regional-Selbsthilfegruppen sollen eine intensive persönliche Betreuung der Mitglieder ermöglichen.
- (3) Die Mitglieder der Regional-Selbsthilfegruppen wählen einen Regionalgruppenleiter (Vorsitzenden) und einen Stellvertreter. Bei kleinen Regional-Selbsthilfegruppen kann der Stellvertreter entfallen. Zusätzlich muss ein Kassenwart gewählt werden, wenn eine Gruppenkasse besteht. In diesem Fall muss ein Unterkonto des ALB-Kontos angelegt und ein Kassenbuch geführt werden, in welches dem Landesvorstand Einblick zu gewähren ist und das zur Kassenprüfung vorgelegt werden muss. Das Ergebnis dieser Wahl ist dem Landesvorstand mitzuteilen.
- (4) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Regional-Selbsthilfegruppen erstellen.
- (5) Falls ein Aphasie-Zentrum errichtet wird, unterstützt dieses die Selbsthilfe-Arbeit. Ein Aphasie-Zentrum kann nur über eine Kooperationsvereinbarung mit dem BRA errichtet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Förderer und Ehrenmitglieder:
Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
Förderer kann jede natürliche und juristische Person, Gesellschaft und Körperschaft werden, die den Zweck des Verbandes im Sinne des § 2 ideell und materiell fördert. Sie erlangen keinen Mitgliederstatus. Stimm- und antragsberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Der Beitritt wird durch die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung an die Landesgeschäftsstelle nach Zustimmung des Vorstandes vollzogen. Ein abgelehnter Bewerber

um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, schriftlich Einspruch zu erheben. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

Bei Beitritt eines Minderjährigen ist die Beitrittserklärung von den Erziehungsberechtigten und von dem Minderjährigen zu unterzeichnen.

- (3) Die Mitglieder besitzen eine Doppelmitgliedschaft im BRA und Landesverband.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 7 Finanzierung und Beiträge

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten, der durch die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes für die Rehabilitation der Aphasiker festgelegt wird.
- (2) Der Beitrag wird durch die Geschäftsstelle des BRA eingezogen und anteilig dem Landesverband zur Verfügung gestellt. Die Anteilshöhe wird durch die Mitgliederversammlung des BRA festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder des BRA sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod des Mitglieds,
 - bei Auflösung einer juristischen Person,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen gegenüber dem Vorstand zu erklären und nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Einen Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds.

§ 9 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10% der Vereinsmitglieder mit schriftlicher Begründung verlangt wird.
- (4) Jedes Mitglied kann vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.
Die Aufnahme von Anträgen zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem vom Vorstand zu bestimmenden Sitzungsleiter geleitet.
- (6) Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von einem, durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (8) Der BRA ist zur Mitgliederversammlung einzuladen.
Der Vertreter des BRA ist anhörungsberechtigt.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen u.a. folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von drei Jahren, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sind.
 - Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresabrechnung und des Berichtes der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - Entlastung des Vorstandes.
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplanes.
 - Beratung und Abstimmung über die vorliegenden Anträge.
 - Beschlussfassung über Satzungs- und Zweckänderungen sowie über die Auflösung des Vereins.

- (2) Für die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer können ein Wahlleiter und Wahlhelfer gewählt werden. Der Wahlleiter hat kein passives Wahlrecht.

§ 12 Vorstand

- (1) Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des BRA sein. Sie sollten sich aus Aphasikern, deren Angehörigen, Betreuern und Fachkräften, die mit dem Problembereich Aphasie befasst sind, zusammensetzen. Vorstandsmitglieder müssen durch die Doppelmitgliedschaft (s. § 5) Mitglied des Landesverbandes und des BRA sein. Während eines Ausschlussverfahrens gegen ein Vorstandsmitglied seitens des Landesverbandes oder des BRA ruhen die Rechte des Mitglieds.

- (2) Der Vorstand besteht aus dem:
 - Vorsitzenden
 - Stellvertreter
 - Kassenwart
 - Schriftführer
 - und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern

- (3) Der Vorsitzende ist alleinvertretungsbefugt. Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten jeweils zu zweit, wobei ein Mitglied der Stellvertreter sein muss.

- (4) Der Vorstand wird von den stimmberechtigten Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen und in geheimer Wahl auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wird von der Versammlung offene Abstimmung beantragt, so kann diese mehrheitlich beschlossen werden.

- (5) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines neuen Vorstandsmitglieds (Kooptation). Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf höchstens zwei betragen. Die Amtszeit endet mit der nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt in dieser Versammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem ehrenamtlich tätigen Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die ordnungsgemäße und dem Vereinszweck entsprechende Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Vorstand informiert seine Regionalselbsthilfegruppen über seine Arbeit und die Ergebnisse der Mitgliederversammlungen.
- (4) Formale Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Aufsichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen. Hierüber sind alle Mitglieder alsbald zu informieren.
- (5) Der Vorstand hält engen Kontakt zur Bundesgeschäftsstelle des BRA zwecks Information und Austausch, wie auch umgekehrt. Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen, sowie die Kassenberichte werden dem BRA zugeleitet.

§ 14 Landesgeschäftsstelle

- (1) Der Landesverband kann durch den Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und einen Geschäftsführer bestellen.
- (2) Der dort tätige Geschäftsführer koordiniert die Arbeit des Landesverbandes und der Regionalgruppen. Er hat im Vorstand beratende Stimme und ist nur diesem verantwortlich. Der Geschäftsführer arbeitet nach einem durch den Vorstand festgelegten Handlungs- und Befugnisrahmen.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt zur Überprüfung des Kassenberichtes zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben auf der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Über die Feststellungen der Kassenprüfung ist eine Niederschrift zu erstellen.
- (3) Der Vorstand ist den Kassenprüfern gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit sie für die Kassenprüfung erforderlich sind.
- (4) Die Kassenprüfer sind im Interesse des Verbandes verpflichtet, sämtliche der Geheimhaltung unterliegenden Vorgänge und die daraus erworbenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln.

§ 16 Vereinszeitschrift

- (1) Für Mitglieder ist der Jahresbezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten. Das Organ des Landesverbandes ist die Zeitschrift des Bundesverbandes für die Rehabilitation der Aphasiker e.V.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Mitglieder des Landesverbandes erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, reicht in einer weiteren Sitzung eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder aus. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hat sechs Wochen vorher zu erfolgen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Bundesverband für die Rehabilitation Aphasiker, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) In dem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist gleichzeitig ein Liquidator zu bestellen.

§ 18 Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband für die Rehabilitation der Aphasiker e.V. (BRA).

Beschlossen an der Gründungsversammlung am 16.03.2004 in Berlin.

Geändert in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 24.10.2007
Revision 1 vom 08.02.2010

Geändert in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 15.03.2010

Neufassung in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 14.03.2016

Eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg unter der VR 23507 B am 15.09.2016